

**Vorlage Nr. G 25/18
für die Sitzung der Deputation für Bildung (städt.) am 16.12.2011**

Zuordnung von Grundschulen zu weiterführenden Schulen

Zuordnung der Grundschulen im Planbezirk „Östliche Vorstadt“

A. Problem

Die Stadtgemeinde Bremen setzt gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 Bremisches Schulverwaltungsgesetz sowie den darauf basierenden §§ 17 und 18 der Aufnahmeverordnung vom 13. November 2009 (Brem.GBl. S. 520) geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2011 (Brem.GBl. S. 67) die Kapazitäten der Schulen fest, um für jede einzelne Schule deren maximale Aufnahmekapazität nachvollziehbar und transparent festzulegen. In diesem Zusammenhang erfolgt regelmäßig auch die Festlegung, welche Grundschulen gemäß § 6a Abs. 4 BremSchVwG den Oberschulen regional zugeordnet werden. Diese Festsetzungen werden in der Regel jährlich vorgenommen und verfolgen die Zielsetzung, unter Beachtung der jeweiligen demographischen Prognosen in der Stadtgemeinde insgesamt ein ausgewogenes Angebot an Schulplätzen in Schulen aller Schulformen bereitzustellen, das die Funktionsfähigkeit, Auslastung und Entwicklungsmöglichkeiten der Schulen gewährleistet. In diesem Zusammenhang werden Fragen betreffend der Kapazitäten und Zuordnungen einzelner Schulen auch mit den betroffenen Beiräten erörtert und Anregungen und Wünsche, soweit es möglich, vertretbar und mit der gesamtstädtischen Bedarfsplanung in Einklang zu bringen ist, berücksichtigt.

Von der Möglichkeit der Festlegung hat die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit zuletzt mit der Vorlage G14/18 für die Sitzung der Deputation für Bildung am 18.11.2011 Gebrauch gemacht. Dabei wurde aufgrund von Beiratsbeschlüssen abweichend von der ursprünglichen Planung die Festlegung der Kapazitäten zweier Oberschulstandorte um jeweils einen Klassenzug verändert. Gleichzeitig wurde vorgeschlagen, die Zuordnung der Grundschulen an der Lessingstraße, an der Schmidtstraße und an der Stader Straße um eine Zuordnung zur Oberschule Sebaldsbrück zu erweitern. Die Deputation für Bildung ist diesem Vorschlag in der Annahme gefolgt, dies entspräche der mehrheitlichen Beschlusslage im zuständigen Beirat. Tatsächlich hat es eine abschließende Entscheidung hierzu jedoch nicht gegeben, die Änderung der Zuordnung wird vielmehr weiterhin kontrovers diskutiert.

B. Lösung

Die Deputation für Bildung befasst sich erneut mit der Frage der regionalen Zuordnung der Grundschulen an der Lessingstraße, an der Schmidtstraße und an der Stader Straße zu den Oberschulen. Im Schuljahr 2011/2012 waren die vorgenannten Grundschulen der Gesamtschule Mitte und der Oberschule an der Schaumburger Straße zugeordnet. Um diese Möglichkeiten zu erweitern, wurde mit der Vorlage G 14/18 vorgeschlagen, die Grundschulen zusätzlich der Oberschule Sebaldsbrück zuzuordnen. Dies erschien angesichts der räumlichen Nähe und der zu erwartenden Kapazitätsauslastung vertretbar und hätte den Schulen die Möglichkeit eröffnet, sich untereinander hinsichtlich der pädagogischen Arbeit besser abzustimmen. Eine zwangsläufige Zuweisung zur Oberschule Sebaldsbrück lässt sich aus einer Zuordnung nicht ableiten.

Vor dem Hintergrund der prognostizierten Schülerzahlen und der aufgrund der Anwahlverfahren der letzten Jahre zu erwartenden Anwahltendenzen erscheint eine Rücknahme der Zuordnungserweiterung möglich. Die Zuweisung der Kinder, für die an den von Ihnen angewählten Schulen kein Platz an einer weiterführenden Schule verfügbar ist, erfolgt nicht auf Grundlage der Zuordnung, sondern gemäß den Bestimmungen der Aufnahmeverordnung nach Maßgabe der Schulweglänge und der verfügbaren freien Kapazitäten.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung (städtisch) stimmt der Rücknahme der Zuordnung der Grundschulen an der Lessingstraße, an der Schmidtstraße und an der Stader Straße zur Oberschule Sebaldsbrück gemäß § 6a Abs. 4 BremSchVwG zu.

In Vertretung

gez.

Carl Othmer

Staatsrat